Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
II. Kammer.

№ 139. Dresden, den 22. Mai **1846.**

Einhundert und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 12. Mai 1846.

(Abendsitzung.)

Inhalt:

Berathung des Berichts der dritten Deputation über mehrere Petitionen um Wiederherstellung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in seiner Reinheit, in Beziehung auf das Gesetz vom 14. Juli 1840, die Ablösung der geistlichen Naturalzehnten u. s. w. betr. — Schlußabstimmung.

Die Sitzung beginnt ¼8 Uhr des Abends in Gegenwart der Staatsminister v. Wietersheim und v. Zeschau, so wie von zwei und sechszig Kammermitgliedern. Der Präsident äußert, daß diese Sitzung der Berathung des Berichts der dritten Deputation über mehrere Petitionen um Wiederherstellung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in seiner Reinheit in Beziehung auf das Gesetz vom 14. Juli 1840, die Ablösung der geistlichen Naturalzehnten ꝛc. betreffend, gelte, und ersucht den Referenten, der Kammer den Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. Klien: Ich erlaube mir zuvörderst die Frage: ob dieser Bericht vorgelesen werden soll?

Präsident Braun: Ich habe an die Kammer die Frage zu richten: ob sie wünsche, daß von der Vorlesung des Berichts abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Dieser Bericht lautet, wie folgt:

Ueber den vorliegenden Gegenstand sind bei der zweiten Kammer sechs Petitionen, als:

1) aus den Dörfern Ziegelhain, Mühlau, Burkersdorf, Niederfrohne, Markersdorf, Obergräfenhain und Oberelsdorf, Gottfried Wachler und Consorten,
2) von Hoyersdorf und Gösau, Georg Weber und Consorten,
3) von Deuben, von Karl Gottlob Kretzschmar und 38 Genossen, in 28 Orten,
4) von Malkwitz, Karl Gottfried Abrecht und Genossen,
5) von Breunsdorf, Johann Christian Schellenberger und Genossen,
6) von Mülsen St. Niclas und von Stangendorf,

eingegangen und in den Sitzungen vom 6. und 24. October, 10. November und 16. December 1845 und 12. Januar 1846 der dritten Deputation zur gutachtlichen Berichterstattung überwiesen worden.

Landtagsacten III. Abth. S. 118, 210, 293, 444 und 511.

Die Erfüllung dieses Auftrags geschieht in Folgendem:

Gesammte Petitionen sind dahin gerichtet, daß die durch das Gesetz vom 17. März 1832 den Decempflichtigen zustehenden Rechte auf Ablösung des an Geistliche und Schullehrer zu entrichtenden Naturalzehnten wieder hergestellt, daher das dieses einseitige Provocationsrecht und sonstige frühere Grundsätze aufhebende Gesetz vom 14. Juli 1840 wieder aufgehoben werde.

Als Gründe dafür stellen die Petenten folgende auf:

Die möglichste Freiheit des ländlichen Grundbesitzes sei dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 als oberstes Princip an die Spitze gestellt, gleichwohl die Ablösung des an Geistliche und Schullehrer zu entrichtenden Naturalzehnten durch das Gesetz vom 14. Juli 1840 Beschränkungen unterworfen und jenes Princip dadurch beeinträchtigt worden, daß nach diesem neuern Gesetze von Weizen, Roggen, Haidekorn, Gerste und Hafer der Naturalzehnt, statt der sonst die Regel bildenden Ablösung durch Capitalzahlung oder Geldrente, nur in Körner verwandelt werden kann, eine solche baare Ablösung nur auf das Stroh beschränkt worden sei, dagegen eine Ablösung der Körner durch Geldrenten nur auf freier Vereinigung beruhen solle.

Die Motive dieses Gesetzes, wodurch für die Freiheit des ländlichen Grundbesitzes wenig oder nichts erhalten sei, beruhten auf der irrigen Voraussetzung,

als ob durch Ablösung des Naturalzehnten und Verwandlung desselben in eine feste Rente das Einkommen der Geistlichen und Schullehrer gefährdet werde.

Irrig sei aber diese Voraussetzung. Es würden nämlich die Geistlichen und Schullehrer, welche statt des Naturalzehnten eine Geldrente bekämen, dadurch vor Zeitconjuncturen und Calamitäten sichergestellt, indem sie dann die den Landmann oft schwer drückenden Folgen des Schloßen- und Hagelwetters, der Dürre, der Nässe und Ueberschwemmung, des Mäuse- und Schneckenfraßes u. s. w. nicht mehr mit empfänden, so wie man auch eben denselben zur Zeit des Kriegs keine Getreidelieferungen mehr ansinnen könne. Sodann werde der Geistliche durch Erhebung des Naturalzehnten der höhern Bestimmung der Seelsorge entfremdet, und mit den Zehntpflichtigen in unangenehme Conflicte gebracht, welche nur zu oft das gute Vernehmen zwischen denselben auf der einen, den Geistlichen und Schullehrern auf der andern Seite gestört hätten. Durch Ablösung des Na-

SLUB
Wir führen Wissen.